

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 08.08.2011

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen,
Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Staatsvertrages
über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Federführend ist das Finanzministerium.

Mit freundlichen Grüßen

David McAllister

Entwurf

**Gesetz
zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt
und Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Staatsvertrages
über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -**

Artikel 1

(1) Dem am 12. Juli 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Staatsvertrages über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und
Mecklenburg-Vorpommern zur Änderung des Staatsvertrages
über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale -**

Die Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, die Kapitalausstattung der Norddeutschen Landesbank – Girozentrale – neu zu ordnen. Sie schließen dazu den nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

§ 15 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Norddeutsche Landesbank - Girozentrale - vom 22. August 2007 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieser Staatsvertrag tritt am Tag nach der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde bei der Niedersächsischen Staatskanzlei in Kraft.

Hannover, den 12. Juli 2011

Für das Land Niedersachsen
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Hartmut Möllring

Magdeburg, den 12. Juli 2011

Für das Land Sachsen-Anhalt
Für den Ministerpräsidenten
Der Finanzminister
Jens Bullerjahn

Schwerin, den 12. Juli 2011

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern
Für den Ministerpräsidenten
Die Finanzministerin
Heike Polzin

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzes

Die Länder Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern sind übereingekommen, die Kapitalausstattung der Norddeutschen Landesbank - Girozentrale - neu zu ordnen. Zur Erfüllung der künftigen Anforderungen gemäß Basel III und der Durchführung der von der European Banking Authority (EBA) durchgeführten EU-weiten Stresstests haben sich die Träger darauf verständigt, die in der NORD/LB vorhandenen stillen Einlagen und sonstigen Eigenkapitalelemente in Kernkapital umzuwandeln.

Unter anderem ist vorgesehen, dass die besondere Kapitaleinlage gemäß § 15 Abs. 1 des Staatsvertrages i. H. v. 51,1 Mio. Euro in hartes Kernkapital gewandelt wird, indem der nach Rückzahlung der Kapitaleinlage dem Land zufließende Betrag in Form von Stammkapital (inkl. Agio) in die NORD/LB eingezahlt wird. Außerdem ist vorgesehen, dass das Darlehen gemäß § 15 Abs. 2 des Staatsvertrages i. H. v. 37,5 Mio. Euro auf dem gleichen Weg in hartes Kernkapital gewandelt wird. Hierzu ist es erforderlich, § 15 Abs. 1 des Staatsvertrages aufzuheben. § 15 Abs. 2 kann entfallen.

Da somit auch die Regelung des § 15 Abs. 3 des Staatsvertrages, der die Höhe der Verzinsung der besonderen Kapitaleinlage regelt, entbehrlich wird, kann § 15 des Staatsvertrages vollständig aufgehoben werden.

Mit Artikel 1 des vorliegenden Staatsvertrages soll deshalb § 15 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern vom 22. August 2007 aufgehoben werden; hierfür ist ein Zustimmungsgesetz erforderlich.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Der Staatsvertrag hat keine direkten Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes, der Gemeinden (Gemeindeverbände) und des Bundes.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und auf Familien

Der Staatsvertrag hat keine Auswirkungen auf die vorgenannten Bereiche.

B. Besonderer Teil

I. Zum Gesetz:

Zu Artikel 1:

Das Zustimmungsgesetz enthält die nach Artikel 35 Abs. 2 der Niedersächsischen Verfassung erforderliche Zustimmung des Landtages und die Bestimmungen über die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

II. Zum Staatsvertrag

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel legt fest, dass § 15 des Staatsvertrages vom 22. August 2007 mit Inkrafttreten des Staatsvertrages vom 12. Juli 2011 aufgehoben wird. Die geplanten Kapitalmaßnahmen zur besonderen Kapitaleinlage und zum Darlehen können sodann vollzogen werden.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel legt das Inkrafttreten des Staatsvertrages fest.